

**Hans Sauter**, Studien zum mittelalterlichen Privatrecht der Stadt Freiburg. Unter besonderer Berücksichtigung der Sicherungsrechte (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br., 11. Bd.). Wagnersche Universitätsbuchhandlung Karl Zimmer, Freiburg i. Br., 1969, XIV und 196 Seiten.

„Tunt damit ab und vernichten all und yed unser vorigen gewonheiten, pruch, sat zungen, stattrecht und herkomen, die wider diß unser nüw' statuten, satzungen und stattrechten in gemein und sonderheit fechten und sin müchten . . .“ Mit diesen Worten unterstreicht der Freiburger Rat 1520 seinen Reformwillen und stellt sich dank dem meisterlichen Geschick des Ulrich Zasius in die erste Reihe der deutschen Rezeptionsgesetze. Die Stadtrechtsreform ist bereits eingehend bearbeitet von Hansjürgen Knoche, Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 1520, Karlsruhe 1937. Über die „vorigen gewonheiten“ gab es bislang keine umfassende Darstellung. Lediglich mit einem Teilgebiet des Privatrechts hat sich Theodor Mayer-Edenhauser, Das Recht der Liegenschaftsübereignung in Freiburg im Breisgau bis zur Einführung des Badischen Landrechts, Freiburg 1937, auseinandergesetzt. Nunmehr stellt sich die vorliegende Arbeit die Aufgabe, das mittelalterliche Privatrecht der Stadt und seiner Umgebung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, also vor der tieferdringenden Begegnung mit dem gelehrten Recht, zu schildern. Die Untersuchung ist als Dissertation aus einem Seminar von Professor Hans Thieme (Freiburg) über das Freiburger Urkundenbuch im Wintersemester 1958/59 hervorgegangen. Mit dem Verfasser erinnert sich der Rezensent dankbar an jenes programmreiche Seminar, das in den folgenden Jahren so viele zu ver tiefter Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte angeregt hat.

Die Erforschung des älteren deutschen Privatrechts ist ein Wagnis, und der Kritiker hat es dabei weitaus leichter als der Darsteller. Zwar wird der Vorwurf der Historiker, die rechtsgeschichtliche Forschung sei allzusehr in einer anachronistischen Institutionen schau befangen, vor allem auf dem Feld der Verfassungsgeschichte ausgetragen. Gleich wohl stellt sich das Problem in seiner ganzen Schärfe auch im Privatrecht, nur daß hier die allgemeine Geschichtswissenschaft die Normerfahrenheit des Juristen anerkennt und bislang keine eigene Kompetenz beansprucht. Damit ist jedoch für den Rechts historiker der Weg keineswegs geebnet. Die historische Entfernung wirft die Frage des Zugangs zu den Quellen auf. Der Rechtshistoriker ist in ähnlicher Lage wie der Rechts vergleicher, der eine fremde Rechtsordnung kennenlernen und in die eigene Begrifflich keit übersetzen muß, wobei diesem allerdings anders als dem Rechtshistoriker eine gewisse gesellschaftliche und wirtschaftliche Homogenität zu Hilfe kommt. Das Ver stehensproblem des mittelalterlichen Rechts kompliziert sich weiter durch das ver änderte Eigenverständnis des Rechts und seiner Vertreter. Während das ältere Recht in unreflektierten, wenn auch mehr oder weniger differenzierten Gewohnheiten bestand, ist das heutige Recht durch einen höheren Bewußtseinsgrad, einer wissenschaftlichen Durchdringung gekennzeichnet. Dieser Prozeß, der den Wissensschatz des Schöffen durch die Wissenschaft des Juristen ersetzte, ging im 12. Jahrhundert von Oberitalien aus und führte auf dem Kontinent zur sogenannten Rezeption des wissenschaftlich bearbei teten römischen Rechts. Macht es diese Entwicklung allein dem Juristen schon schwer genug, von seinem Standort aus das mittelalterliche Recht wiederaufzufinden, so kommt zur Verfremdung für den Germanisten seit langem ein Gefühl der Überfremdung durch das römische Recht hinzu. Dies hat Generationen von Forschern zu dem Nachweis getrieben, daß das ältere deutsche Recht dem römischen ebenbürtig, wenn nicht gar überlegen gewesen sei. Bei diesem Bestreben verwundert es dann kaum noch, daß sie ihre begrifflichen Instrumente dem pandektistischen Handwerkskasten entliehen und damit dem Stoff nicht immer gerecht wurden. Seitdem ist viel kritisiert worden, ohne daß bislang jedoch eine allgemein zuverlässige Methode zur Verfügung stünde. Der Rechtshistoriker steht sich selbst im Weg, wenn er ein unsystematisches Redt systematisieren soll.

Mit diesen Bemerkungen soll um Verständnis für die Schwierigkeiten der vorlie genden Arbeit geworben werden. Sauter sieht in der Rezeption, die er lediglich als